



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz

A. Problem

Der seit ca. eineinhalb Jahren bestehende Pandemie-Zustand ist mit der Ergreifung umfangreicher schulorganisatorischer Maßnahmen verbunden, welche der Minimierung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens an den hessischen Bildungseinrichtungen geschuldet sind.

Als eine ihrer Wirkungen kann die weitgehende Ersetzung der Beschulungspraxis mittels Erteilung von Präsenzunterricht durch Distanzbeschulung betrachtet werden. Die Erfordernisse hinsichtlich der Ausgestaltung der digitalen Infrastrukturen der Schulen sind hierdurch erheblich angestiegen. So setzt etwa die effektive Beschulung mittels Erteilung von Distanzunterricht die Ausstattung der Schüler mit digitalen Endgeräten sachnotwendig voraus. Es ist daher bereits aus diesem Grund als ein Gebot der Stunde anzusehen, allen hessischen Schülern ab einer pädagogisch zu begründenden Klassenstufe geeignete digitale Endgeräte zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

Genau diesem Ziel ist der Antrag der Fraktion der AfD „Erweiterung der Lernmittelfreiheit – Bereitstellung digitaler Endgeräte für alle hessischen Schüler des Sekundarbereiches“ (DS 20/5889) verpflichtet. Punkt 5 des Antrages beinhaltet einen detaillierten Vorschlag zur diesbezüglichen Modifikation der die Lernmittelfreiheit ausgestaltenden Rechtsverordnung. Diese parlamentarische Initiative wurde in der 38. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages vom 23. Juni 2021 in öffentlicher Sitzung beraten und mit einer von allen anderen Fraktionen getragenen ablehnenden Beschlussempfehlung für das Plenum bedacht (DS 20/6020).

Hinsichtlich der Größe des demokratischen Legitimationsgrades ist es andererseits angemessener, die der Ermächtigung zum Erlass der o.g. Rechtsverordnung zugrundeliegende Gesetzesnorm zu novellieren, was als weitere Begründung für die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes betrachtet werden kann.

Schließlich wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein Teil der Grundlage dafür geschaffen, die von der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag bereits in die Plenardebatte eingebrachte Forderung nach der Etablierung eines regulären Schulfaches Informatik sowie dessen enge Verzahnung mit dem Fach Mathematik an den hessischen Schulen zeitnah umsetzen zu können.

B. Lösung

Die in der Bestimmung des § 153 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vorgenommene Normierung der Lernmittelfreiheit wird in zielführender Weise durch eine Erweiterung der Extension des Begriffs „Lernmittel“ modifiziert.

Hierdurch wird der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, allen hessischen Schülern der öffentlichen Schulen ab der Klassenstufe 5 geeignete digitale Endgeräte zum unentgeltlichen Gebrauch für distanz- und präsenzunterrichtliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenommene rechtliche Regulierung entspricht den mit dem Regelungsgegenstand verknüpften pädagogischen, begrifflichen sowie technisch-organisatorischen Anforderungen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine innerhalb des Rahmens der Zielsetzung.

E. Kosten

Einmalkosten: ca. 160 Millionen €.

Folgekosten: ca. 20 Millionen €/Jahr.

Die aufgeführten Beträge sind in den Haushaltsgesetzen für die jeweiligen Zeiträume zu berücksichtigen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit
im Hessischen Schulgesetz**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. (4) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erfordernisse zur Bereitstellung der zugelassenen und einzuführenden digitalen Lehrwerke nebst digitalen Ergänzungen der zugelassenen und einzuführenden Schulbücher auf den digitalen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler finden bei der Entscheidungsfindung der Gremien gemäß Satz 1 angemessene Berücksichtigung.“
 - b) An Abs. (5) wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Gestaltung des Verfahrens ist die Erfüllbarkeit der Anforderung gemäß § 153 Abs. 5 Satz 3 anzustreben.“
2. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 bis 3 ersetzt:

„Die an der Schule eingeführten Lernmittel sind: Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial. Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 zählen zum Lernmaterial. Die Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 und 5 werden durch folgenden Satz 1 und 5 ersetzt:

„Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial in Form digitaler Endgeräte bleiben Eigentum des Landes. Spätestens beim Verlassen der Schule sind diese Gegenstände zurückzugeben, sofern das Kultusministerium keine hiervon abweichende Bestimmung trifft.“
 - c) Nach Abs. 4 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:

„Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“
 - d) An Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausgestaltung erfolgt unter der Maßgabe, dass erstens bei der Auswahl sowie der Wartung des Lernmaterials in Form digitaler Endgeräte landesweit einheitliche sowie organisatorisch einfache Lösungen anzustreben sind. Der Konfigurationsumfang der digitalen Endgeräte für eine bestimmte Schule schließt zweitens möglichst alle der gemäß § 10 Abs. 4 zugelassenen und eingeführten digitalen Lehrwerke nebst digitalen Ergänzungen der zugelassenen und eingeführten Schulbücher ein. Die Steuerung der Beschaffung sowie Verteilung der digitalen Endgeräte wird drittens als originäre Landesaufgabe begriffen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wie unter dem Punkt „A. Problem“ ausgeführt, wurde seitens der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag bereits ein mit ablehnender Beschlussempfehlung bedachter Antrag eingebracht, welcher denselben Regelungsgegenstand betrifft wie der vorliegende Gesetzentwurf.

Das in diesem Antrag (DS 20/5889) zum Ausdruck gebrachte Verfahren besteht darin, auf den Verordnungsgeber der auf der Basis von § 153 Abs. 5 i.V.m. § 185 Abs. 1 HSchG erlassenen Rechtsverordnung „Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit“ (DVO-LMF) vom 21. April 2013 dahin gehend einzuwirken, die in jenem Antrag explizit angegebenen Bestimmungsänderungen vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein alternativer Weg beschritten, die Bestimmungen des § 153 HSchG sowie – aus Kohärenzgründen – des § 10 HSchG im Hinblick auf das Normierungsziel abzuändern. Die Novellierung dieser gegenüber einer Rechtsverordnung höherstehenden Rechtsnorm mag dabei auch einen Beitrag zur Betonung der inhaltlichen Signifikanz des Normierungszieles leisten.

Die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten wird dabei ausschließlich für Schüler des Sekundarbereiches normiert, weil zum einen Distanzbeschulung in nennenswertem Umfang für die Klassenstufen 1-4 schon aufgrund einer hierfür nicht hinreichenden kognitiven Entwicklungsstufe der zugehörigen Schüler nicht effektiv sein kann und darüber hinaus die intensive Nutzung digitaler Instrumente in diesem Altersabschnitt nach Studienlage dazu führen würde, Kulturtechniken, wie z.B. die Beherrschung der Handschrift, nicht vollumfänglich erwerben zu können.

Im Rahmen der rechtlichen Regulierung werden digitale Endgeräte in naheliegender Weise als Lernmittel, genauer: Lernmaterialien, kategorisiert. Die Extensionen der Begriffe „Lernmaterial“ und „Lernmittel“ werden dementsprechend erweitert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Verträglichkeitsbestimmung mit § 153 HSchG, wonach bei den zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken im Vorfeld der Entscheidung über ihre Einführung an der Schule ihre organisatorisch-technisch einfache Zurverfügungstellung auf den digitalen Endgeräten der Schüler hinreichende Berücksichtigung findet.

Zu Buchst. b

Die Rechtsverordnung ist derart auszugestalten, dass auf den Schülern zum Gebrauch überlassenen digitalen Endgeräten die jeweils zugelassenen und von der Schule eingeführten digitalen Ergänzungen der Schulbücher sowie digitalen Lehrwerke möglichst vollumfänglich zu deren Konfigurationsumfang gehören.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Digitale Endgeräte werden für Schüler ab der Klassenstufe 5 zum Lernmaterial gerechnet und diesen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch für unterrichtliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Zu Buchst. b

Auch die digitalen Endgeräte für die Schüler ab der Klassenstufe 5 verbleiben im Eigentum des Landes und sind spätestens beim Verlassen der Schule von diesen zurückzugeben.

Zu Buchst. c

Hiermit wird sichergestellt, dass die zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte für die Schüler ab der Klassenstufe 5 auch außerhalb des Unterrichtes unentgeltlich verwendet werden können, da sie als Lernmaterial zählen. Damit wird z.B. die häusliche Verwendung der digitalen Endgeräte für Übungszwecke ermöglicht.

Zu Buchst. d

Der Anforderungsrahmen hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechtsverordnung wird spezifiziert: Die bereitgestellten digitalen Endgeräte für die Schüler genügen einheitlichen Bedingungen hinsichtlich ihrer Hard- und Software, ihre Wartung erfolgt in organisatorisch einfacher Weise, zu ihrem Konfigurationsumfang gehören die zugelassenen und von der Schule eingeführten digitalen

Lehrwerke und digitalen Ergänzungen der Schulbücher. Die Koordination hinsichtlich Beschaffung und Verteilung der digitalen Endgeräte für die Schüler ist durch eine zentrale Stelle vorzunehmen.

Zu Art. 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. Juni 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe